

STELLUNGNAHME

DER REGIERUNG

AN DEN

LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

ZU DEN ANLÄSSLICH DER ERSTEN LESUNG BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES TREUHÄNDERGESETZES SOWIE DES

GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT ÜBER PERSONEN NACH

ART. 180A DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

AUFGEWORFENEN FRAGEN

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	05.12.2025
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 22/2026

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG.....	5
1. Allgemeines	5
2. Grundsätzliche Frage	6
3. InkraftTreten.....	8
II. ANTRAG DER REGIERUNG	8
III. REGIERUNGSVORLAGEN	9
1. Gesetz über die Abänderung des Treuhändergesetzes.....	9
2. Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts.....	16

ZUSAMMENFASSUNG

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2025 die Regierungsvorlagen zur Änderung des Treuhändergesetzes (TrHG) sowie des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz) in erster Lesung behandelt. Die Vorlagen fanden breite Zustimmung; das Eintreten war unbestritten. Im Rahmen der Beratung wurden verschiedene Fragen allgemeiner Natur angesprochen. Sofern diese in der Sitzung durch das zuständige Regierungsmitglied nicht oder nicht abschliessend beantwortet wurden, nimmt die Regierung nachstehend dazu Stellung.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Liechtensteinische Treuhandkammer (THK)

Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer (RAK)

Verband der Personen nach Art. 180a PGR (VP 180a)

Vaduz, 3. März 2026

LNR 2026-238

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehende Stellungnahme zu den anlässlich der ersten Lesung betreffend die Abänderung des Treuhändergesetzes (TrHG) sowie des Gesetzes betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts (180a-Gesetz) (BuA Nr. 95/2025) aufgeworfenen Fragen zu unterbreiten.

I. STELLUNGNAHME DER REGIERUNG

1. ALLGEMEINES

In seiner Sitzung vom 5. Dezember 2025 hat der Landtag die Regierungsvorlagen zur Abänderung des TrHG) und des 180a-Gesetzes in erster Lesung beraten. Die Vorlagen wurden durchwegs begrüsst und ein Eintreten auf die Vorlagen war unbestritten.

Im Rahmen der ersten Lesung wurden von den Landtagsabgeordneten einzelne Fragen aufgeworfen. Diese Fragen werden, sofern dies seitens des zuständigen Regierungsmitglieds nicht schon anlässlich der ersten Lesung geschehen ist, im Folgenden beantwortet.

2. GRUNDSÄTZLICHE FRAGE

Anlässlich der ersten Lesung der Vorlage zur Abänderung des TrHG sowie eines weiteren Gesetzes wurde von einer Abgeordneten die Frage aufgeworfen, ob nach geltender Rechtslage natürliche und juristische Personen, die ein Steuerberatungsunternehmen gründen möchten, neben der steuerfachlichen Qualifikation zwingend auch die liechtensteinische Treuhänderprüfung absolvieren müssen. Dies würde bedeuten, dass eidgenössisch diplomierte Steuerberaterinnen und Steuerberater in Liechtenstein zunächst die Treuhänderprüfung ablegen müssten, bevor sie ein Steuerberatungsunternehmen gründen dürfen.

Zudem wurde thematisiert, dass Steuerberatungsunternehmen nicht nur eine Treuhänderbewilligung benötigen würden, sondern auch sämtlichen strengen Bestimmungen des TrHG unterstünden, wie sie für Treuhänder gelten, welche Rechtsträger verwalten. Die Abgeordnete ersuchte die Regierung um eine Einschätzung, ob diese Regelungen weiterhin zeitgemäss und sachgerecht seien und ob im Rahmen der zweiten Lesung Möglichkeiten zur Vereinfachung der Prozesse geprüft werden könnten.

Zu diesem Vorbringen und den diesbezüglichen Fragen ist anzuführen, dass dieses Verständnis grundsätzlich richtig ist. Die Regierung erachtet diese Regelung im Sinne des Kundenschutzes und zum Schutz des Berufsstandes als erforderlich und sieht folglich keinen Bedarf hiervon abzugehen.

In Liechtenstein gibt es den Beruf des Steuerberaters nicht als eigenständigen Beruf. Vielmehr ist die Tätigkeit der Steuerberatung in Liechtenstein eine Vorbehaltstätigkeit, welche bewilligten Treuhändern und Treuhandgesellschaften (Art. 2 Bst. d TrHG), Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (Art. 2 Bst. b Wirtschaftsprüfergesetz; WPG) sowie Rechtsanwälten und Rechtsanwalts-gesellschaften (Art. 8 Abs. 1 Bst. a Rechtsanwaltsgesetz; RAG) vorbehalten ist.

Gemäss dem Territorialitätsprinzip berechtigten diese Bewilligungen deren Inhaber zur geschäftsmässigen Ausübung der Steuerberatung auf dem Hoheitsgebiet von Liechtenstein.

Sofern ein Schweizer eidgenössisch diplomierter Steuerberater beabsichtigt, in Liechtenstein im Rahmen einer eigenen Unternehmung ausschliesslich Steuerberatungstätigkeiten auszuüben, besteht die Möglichkeit einer partiellen Zulassung zur dauerhaften Niederlassung nach Art. 29 i.V.m. Art. 2 Bst. d TrHG (Steuerberatung). In diesem Fall wäre eine reduzierte Eignungsprüfung nach Art. 27a Treuhänderprüfungsverordnung (TrHPV) abzulegen.

Ohne Begründung eines Geschäftssitzes in Liechtenstein können Steuerberatungstätigkeiten im Rahmen des freien Dienstleistungsverkehrs vorübergehend unter den Voraussetzungen von Art. 32a TrHG erbracht werden. Eine reduzierte Eignungsprüfung nach Art. 27a TrHPV ist dabei nicht vorgängig zu absolvieren, allerdings kann dies – im Einklang mit Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG – einzel-fallbezogen und nachgelagert erforderlich sein.

Diese Möglichkeiten bestehen nicht nur für Schweizer Staatsangehörige, sondern auch für alle EWRA-Staatsangehörigen, welche nach den Vorschriften ihres Herkunftsstaates zur geschäftsmässigen Ausübung als Steuerberater berechtigt sind.

Unabhängig von der Art der Bewilligung, gelten alle Bestimmungen des TrHG für alle bewilligten Treuhänder und Treuhandgesellschaften gleichsam. Dies bedeutet insbesondere, dass alle Bewilligten eine vollumfängliche Berufshaftpflichtversicherung sowie Regelungen zur Governance und zum Risikomanagement benötigen. Weiters unterstehen alle Bewilligungsträger dem Disziplinarrecht und der externen Revision.

3. INKRAFTTRETEN

Das in BuA Nr. 95/2025 vorgesehene Inkrafttreten der Gesetzesänderungen (1. Mai 2026) ist aufgrund der einmonatigen Referendumsfrist anzupassen. Der ursprünglich vorgesehene Termin kann nicht beibehalten werden. Das Datum des Inkrafttretens ist daher entsprechend zu verschieben. Die Gesetzesänderungen sollen nun am 1. Juni 2026 in Kraft treten.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und die beiliegenden Gesetzesvorlagen in Behandlung ziehen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Brigitte Haas

III. REGIERUNGSVORLAGEN

1. GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES TREUHÄNDERGESETZES

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Treuhändergesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Treuhändergesetz (TrHG) vom 8. November 2013, LGBI. 2013 Nr. 421, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2 Bst. e

Diesem Gesetz unterstehen natürliche und juristische Personen, die als Treuhänder oder Treuhandgesellschaft geschäftsmässig folgende Tätigkeiten ausüben:

- e) Buchführung und prüferische Durchsicht (Review), soweit dies nicht den Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vorbehalten ist,

sowie die Tätigkeit als Revisionsstelle nach Art. 552 § 27 des Personen- und Gesellschaftsrechts.

Art. 3 Abs. 1 Bst. g und Abs. 2

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- g) "enge Verbindung": eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind. Als enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 5 Abs. 1 Bst. h, i und k sowie Abs. 2 Bst. b

1) Die Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit wird erteilt, wenn der Antragsteller:

- h) über einen Geschäftssitz nach Art. 12 verfügt;
- i) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a nachweist; und
- k) offenlegt, dass keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder enge Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen besteht.

2) Die Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit wird erteilt, wenn der Antragsteller:

- b) die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. a, b, d, e, g, h, i und k erfüllt; und

Art. 8 Abs. 1 und 3

1) Die zur Ausübung des Treuhänderberufs erforderliche praktische Betätigung hat in einer diesen Beruf abdeckenden Tätigkeit bei einem Treuhänder oder einer Treuhandgesellschaft, bei einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei einem Rechtsanwalt, bei einer Bank, bei einem Versicherungsunternehmen oder bei einer Verwaltungsbehörde des Landes zu bestehen.

3) Die praktische Betätigung hat zwei Jahre in Vollzeit zu dauern, wobei mindestens ein Jahr bei einem zur Treuhändertätigkeit zugelassenen Arbeitgeber im Inland zu verbringen ist. Bei einer Teilzeitbeschäftigung erhöht sich die Dauer entsprechend.

Art. 9 Abs. 3 Bst. a, Abs. 4 Bst. a und Abs. 5

3) Die Treuhänderprüfung umfasst:

- a) schriftliche Arbeiten in Buchführung und Revisionstätigkeit, Personen- und Gesellschaftsrecht, Handelsregisterrecht, Berufsrecht der Treuhänder, Aufsicht durch die FMA, Gewerberecht, Steuer- und Abgabenrecht, Sorgfaltpflichtrecht, Sanktionenrecht, Strafrecht, Schuldrecht sowie Erbrecht einschliesslich diesbezüglicher Regelungen des internationalen Privatrechts, Finanzberatung sowie Vermögensverwaltung; und

4) Für Antragsteller, welche die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 Bst. a erfüllen, umfasst die Treuhänderprüfung:

- a) eine schriftliche Arbeit in Buchführung und Revisionstätigkeit, Steuer- und Abgabenrecht, Sorgfaltspflichtrecht, Sanktionenrecht, Strafrecht, Finanzberatung sowie Vermögensverwaltung; und

5) Die Treuhänderprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wird, frühestens nach Ablauf eines Jahres wiederholt werden. Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so kann eine letzte Wiederholung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren nach der ersten Prüfung stattfinden.

Art. 10 Abs. 2

2) Die Zusatzprüfung umfasst:

- a) eine schriftliche Arbeit über das Sorgfaltspflichtrecht, das Sanktionenrecht sowie das Steuer- und Abgabenrecht; und
- b) eine mündliche Prüfung:
 - 1. in den Sachgebieten nach Bst. a;
 - 2. über die Grundzüge der folgenden weiteren Sachgebiete: Personen- und Gesellschaftsrecht, Handelsregisterrecht, Berufsrecht der Treuhänder, Aufsicht durch die FMA, Gewerberecht, Buchführung und Revisionstätigkeit sowie Finanzberatung und Vermögensverwaltung.

Art. 14 Abs. 1 Bst. g, h und i sowie Abs. 2 Bst. b

1) Die Bewilligung zur umfassenden Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn:

- g) eine Haftpflichtversicherung oder eine andere finanzielle Sicherheit nach Art. 11 nachgewiesen wird;
- h) die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 61a nachgewiesen wird; und

- i) die Gesellschaft offenlegt, dass keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder enge Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen besteht.

2) Die Bewilligung zur eingeschränkten Tätigkeit wird auf Antrag erteilt, wenn:

- b) die Voraussetzungen nach Abs. 1 Bst. b bis i erfüllt sind.

Art. 16 Abs. 1a

1a) Die Bewilligung wird mit Verfügung verweigert, wenn der Antragsteller den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder ihre Vorgaben nicht erfüllt, insbesondere wenn:

- a) zwischen dem Antragsteller und einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine enge Verbindung besteht und diese enge Verbindung die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert;
- b) die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen mindestens eine natürliche oder juristische Person untersteht, zu der der Antragsteller eine enge Verbindung aufweist, oder durch Schwierigkeiten bei der Anwendung solcher Vorschriften behindert würde.

Art. 29 Abs. 2 Bst. b

2) Der Antragsteller hat folgende Nachweise zu erbringen über:

- b) die Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a, b und k;

Art. 30 Abs. 4

4) Prüfungsfächer sind die Pflichtfächer Personen- und Gesellschaftsrecht, Steuer- und Abgabenrecht, Berufsrecht der Treuhänder, Aufsicht durch die FMA, Sorgfaltspflichtrecht, Sanktionenrecht, Strafrecht und zwei Wahlfächer. Der Antragsteller hat je ein Wahlfach aus den folgenden beiden Wahlfachgruppen zu wählen, wobei eines der beiden gewählten Wahlfächer für die schriftliche Prüfung und eines für die mündliche Prüfung zu bestimmen ist:

- a) Schuldrecht oder Erbrecht einschliesslich diesbezüglicher Regelungen des internationalen Privatrechts;
- b) Buchführung und Revisionstätigkeit oder Finanzberatung und Vermögensverwaltung.

Art. 58 Abs. 3

3) Die FMA übermittelt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht von Amts wegen oder auf Anfrage Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Art. 81 Abs. 4 und 5

4) Für Übertretungen nach Abs. 1, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 3 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

5) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 3 oder 4 genannten Personen wegen derselben Tat schließen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für dieselbe Verletzung bereits eine Geldbusse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juni 2026 in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

2. **GESETZ ÜBER DIE ABÄNDERUNG DES GESETZES BETREFFEND DIE AUFSICHT
ÜBER PERSONEN NACH ART. 180A DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTS-
RECHTS**

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Aufsicht über
Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. November 2013 betreffend die Aufsicht über Personen nach Art. 180a des Personen- und Gesellschaftsrechts, LGBl. 2013 Nr. 426, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 2

Begriffsbestimmungen und Bezeichnungen

1) Als „enge Verbindung“ im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Situation, in der zwei oder mehr natürliche oder juristische Personen durch Kontrolle oder Beteiligung verbunden sind. Als enge Verbindung zwischen mindestens zwei natürlichen

oder juristischen Personen gilt auch eine Situation, in der die betreffenden Personen mit derselben Person durch ein Kontrollverhältnis dauerhaft verbunden sind.

2) Im Übrigen finden ergänzend die Begriffsbestimmungen von Art. 3 des Gesetzes über die Anerkennung von Berufsqualifikationen Anwendung.

3) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen, sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 4 Abs. 1 Bst. e und f

1) Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Antragsteller:

- e) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder der Schweiz besitzt oder aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellt ist; vorbehalten bleibt Abs. 2; und
- f) offenlegt, dass keine Beeinträchtigung der ordnungsgemässen Aufsicht der FMA durch Beteiligungen oder enge Verbindungen von natürlichen oder juristischen Personen besteht.

Art. 8 Abs. 1a

1a) Sie wird mit Verfügung verweigert, wenn der Antragsteller den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt oder ihre Vorgaben nicht erfüllt, insbesondere wenn:

- a) zwischen dem Antragsteller und einer anderen natürlichen oder juristischen Person eine enge Verbindung besteht und diese enge Verbindung die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben behindert;

- b) die FMA bei der ordnungsgemässen Erfüllung ihrer Aufgaben durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Drittlandes, denen mindestens eine natürliche oder juristische Person untersteht, zu der der Antragsteller eine enge Verbindung aufweist, oder durch Schwierigkeiten bei der Anwendung solcher Vorschriften behindert würde.

Art. 19 Abs. 4

4) Die FMA übermittelt der Staatsanwaltschaft und dem Gericht von Amtes wegen oder auf Anfrage Informationen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Treuhändergesetzes in Kraft.